

Corona-Familienhärtefonds

Es ist uns ein Anliegen, Familien, die durch die Corona-Krise unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, bestmöglich in dieser schweren Zeit zu unterstützen. Daher hat das Bundeskanzleramt 200 Millionen Euro für den Corona-Familienhärtefonds zur Verfügung gestellt.

Antragstellung:	2
Voraussetzungen für eine Zuwendung aus dem Corona-Familienhärtefonds:	2
Welche Beilagen waren im Rahmen der Antragstellung beizufügen?.....	3
Fragen und Antworten: Corona-Familienhärtefonds.....	4
Unter welchen Voraussetzungen konnte eine Unterstützung beantragt werden?	4
Was galt für Personen, die aufgrund der Corona-Krise arbeitslos wurden?	4
Was galt für Personen, die in Corona-Kurzarbeit gemeldet waren?	4
Was galt für selbstständige Erwerbstätige?.....	5
Was galt für Betreibende einer Land- oder Forstwirtschaft oder Privatzimmervermietung?	5
Welche Unterlagen waren erforderlich?	5
Konnte der Antrag auch per Post übermittelt werden?	6
Musste Familienbeihilfe bezogen werden?	6
Beide Elternteile waren betroffen, konnten zwei Anträge gestellt werden?.....	6
Musste jeder Elternteil einen individuellen Antrag stellen?	7
Der erste Elternteil war betroffen, der zweite Elternteil aber nicht. Waren Einkommensbelege des zweiten Elternteils nötig?	7
Wurden im Haushalt lebende Kinder mit Behinderung berücksichtigt?	8
Welche Anforderungen bestanden hinsichtlich der Kontoverbindung?	8
Welches Einkommen wurde bei der Einkommensberechnung herangezogen?	8
Wurde die Familienbeihilfe zum Einkommen gezahlt?	8
Wurde Kinderbetreuungsgeld zum Einkommen gezahlt?	8
Wurde einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld zum Einkommen gezahlt?	8
Wurden Alimente (Unterhaltszahlungen) zum Einkommen gezahlt?	9
Wurden Unterstützungen aus dem Härtefallfonds der WKÖ zum Einkommen gezahlt?	9
Wurden Prämien oder das 13. und 14. Gehalt (oder anteilmäßige Zahlungen davon) zum Einkommen gezahlt?	9
Wie hoch war die Zuwendung aus dem Corona-Familienhärtefonds?	9

Wie wurde das Einkommen vor der Corona-Krise und der Einkommensverlust von Betreibenden einer Land- und Forstwirtschaft und einer landwirtschaftlichen Zimmervermietung berechnet?	10
Wie lange wurde die Zuwendung gewährt?	11
Wie hoch durfte das aktuelle Familieneinkommen sein, um eine Zuwendung aus dem Corona-Familienhärtefonds erhalten zu können?	11
Konnte jemand, der schon vor dem 28. Februar 2020 arbeitslos wurde, dennoch eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds erhalten?.....	12
Konnten getrennt lebende Elternteile ebenso um eine Zuwendung ansuchen?.....	12
Konnten bis 28. Februar 2020 geringfügig beschäftigte und aufgrund der Corona-Krise arbeitslos gewordene Elternteile eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds erhalten?.....	12
Konnten Elternteile, die Sozialhilfe/Mindestsicherung bezogen, eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds erhalten?	13
Wurde mein Antrag an den Familienhärteausgleich weitergeleitet, wenn ich die Voraussetzungen für den Corona-Familienhärtefonds nicht erfüllte?.....	13
Wurden Antragstellende benachrichtigt, wenn deren Antrag unvollständig war?	14
Wurden Antragstellende benachrichtigt, wenn deren Antrag abgelehnt wurde?.....	14
Wurden Antragstellende benachrichtigt, wenn deren Antrag genehmigt wurde?.....	14

Antragstellung:

Von 15. April 2020 bis 30. Juni 2021 konnte eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds beantragt werden.

Voraussetzungen für eine Zuwendung aus dem Corona-Familienhärtefonds:

1. Grundvoraussetzung war, dass die Familie ihren **Hauptwohnsitz in Österreich** hat **und** dass zum Stichtag 28. Februar 2020 oder spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung für mindestens ein im Familienverband lebendes Kind Familienbeihilfe bezogen wurde.

2. **Für unselbstständig Erwerbstätige:**

Mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil, der am 28. Februar 2020 beschäftigt war, hat aufgrund der Corona-Krise seinen **Arbeitsplatz verloren** oder wurde in **Corona-Kurzarbeit** gemeldet.

3. **Für selbstständig Erwerbstätige und Betreibende einer Land- und Forstwirtschaft:**

Mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil war aufgrund der Corona-Krise in eine finanzielle Notsituation geraten und zählte zum **förderfähigen Kreis** natürlicher Personen aus dem **Härtefallfonds**.

4. Das aktuelle **Nettoeinkommen** der Familie durfte eine bestimmte **Grenze** gestaffelt nach Haushaltsgröße nicht überschreiten.

Welche Beilagen waren im Rahmen der Antragstellung beizufügen?

- Bei **unselbstständig Erwerbstätigen**: Einkommensbeleg per 28. Februar 2020 und entweder ein Beleg der AMS-Leistung oder eine Kopie der Sozialpartnervereinbarung (oder eine Bestätigung des Dienstgebers über die Kurzarbeit/ Kurzarbeitsvereinbarung mit dem Dienstgeber)
- Bei **selbstständig Erwerbstätigen und ab 1. Jänner 2021 bei Betreibenden einer Land- und Forstwirtschaft**: Einkommensteuerbescheid 2017 oder aktueller bzw. bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Einheitswertbescheid sowie die Förderzusage des Härtefallfonds der WKÖ beziehungsweise bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Förderzusagen des Härtefallfonds der AMA (Agrarmarkt Austria) bis zu drei Monate
- **Einkommensbelege** für den jeweils **anderen** im Haushalt lebenden **Elternteil**:
 - bei **Arbeitslosigkeit/Kurzarbeit** nach 28. Februar 2020: Einkommensbeleg per 28. Februar 2020 (= Lohn-/Gehaltszettel Februar) und Beleg der AMS-Leistung beziehungsweise Nachweis über die Kurzarbeit
 - bei **Erwerbstätigkeit**: Einkommensbeleg (= Lohn-/Gehaltszettel) von März 2020 oder aktueller beziehungsweise bei Selbstständigen Einkommensteuerbescheid 2017 oder aktueller beziehungsweise bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Einheitswertbescheid
 - bei **Empfang erwerbsbedingter Transfers** (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Alterspension, Wochengeld bei Mutterschutz, Pflegekarenzgeld,

Bildungskarenzgeld, Krankengeld): Beleg darüber von März 2020 oder aktueller

Fragen und Antworten: Corona-Familienhärtefonds

Unter welchen Voraussetzungen konnte eine Unterstützung beantragt werden?

Von 15. April 2020 bis 30. Juni 2021 konnten Familien, die aufgrund der Corona-Krise in eine finanzielle Notsituation geraten sind, eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds beantragen.

Erforderlich war, dass die Familie ihren **Hauptwohnsitz in Österreich** hatte, dass zum Stichtag 28. Februar 2020, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung, für mindestens ein im Familienverband lebendes Kind **Familienbeihilfe** bezogen wurde und dass es infolge der Corona-Krise zu einer **Reduktion des Familieneinkommens** im Vergleich zum Stand per 28. Februar 2020 gekommen ist. Das aktuelle Einkommen der Familie durfte dabei eine bestimmte Grenze, gestaffelt nach Haushaltsgröße, nicht überschreiten.

Was galt für Personen, die aufgrund der Corona-Krise arbeitslos wurden?

Wenn mindestens ein **im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebender Elternteil**, der am 28. Februar 2020 beschäftigt war, aufgrund der Corona-Krise seinen Arbeitsplatz verloren hat, konnte eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds beantragt werden. Hierfür musste – neben den anderen erforderlichen Unterlagen – der **Einkommensbeleg per 28. Februar 2020 und ein Beleg über die derzeitige AMS-Leistung** hochgeladen werden.

Was galt für Personen, die in Corona-Kurzarbeit gemeldet waren?

Wenn mindestens ein **im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebender Elternteil**, der am 28. Februar 2020 beschäftigt war, aufgrund der Corona-Krise in Corona-Kurzarbeit gemeldet wurde, konnte bis 30. Juni 2021 eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds beantragt werden. Hierfür musste – neben den anderen erforderlichen Unterlagen – der **Einkommensbeleg per 28. Februar 2020 und eine Kopie**

der Sozialpartnervereinbarung (oder eine Bestätigung des Dienstgebers über die Kurzarbeit/eine Kurzarbeitsvereinbarung mit dem Dienstgeber) hochgeladen werden.

Was galt für selbstständige Erwerbstätige?

Wenn mindestens ein im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebender Elternteil aufgrund der Corona-Krise in eine finanzielle Notsituation geraten war und dieser zum **förderfähigen Kreis** natürlicher Personen aus dem **Härtefallfonds** zählte, konnte bis 30. Juni 2021 eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds beantragt werden. Hierfür musste – neben den anderen erforderlichen Unterlagen – der **Einkommensteuerbescheid 2017 oder aktueller und** ein Nachweis darüber, dass der Antragsteller beziehungsweise die Antragstellerin zum förderfähigen Kreis natürlicher Personen aus dem **Härtefallfonds** zählt sowie eine Bestätigung der Höhe der Zuwendung vorgelegt werden.

Als Bestätigung galt die **Förderzusage**, die Antragstellenden von der Wirtschaftskammer nach Einreichung und positiver Genehmigung übermittelt wurde.

Was galt für Betreibende einer Land- oder Forstwirtschaft oder Privatzimmervermietung?

Wenn mindestens ein im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebender Elternteil aufgrund der Corona-Krise in eine finanzielle Notsituation geraten war und dieser zum **förderfähigen Kreis** natürlicher Personen aus dem **Härtefallfonds** zählte, konnte ab 1. Jänner 2021 bis 30. Juni 2021 eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds beantragt werden. Hierfür musste – neben den anderen erforderlichen Unterlagen – der **aktuelle Einheitswertbescheid** und die **Förderentscheidung der Agrarmarkt Austria** über das Förderungsansuchen im Härtefallfonds für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen angeschlossen werden. Diese war unter Bekanntgabe der Auszahlungsphasen vorzulegen; sollten mehrere Zusagen vorliegen, mussten alle übermittelt werden.

Welche Unterlagen waren erforderlich?

Der Antrag musste folgendes enthalten:

- **Ausweisdokument:** Kopie (Foto) Ihres Lichtbildausweises

- Bei **unselbstständig Erwerbstätigen**: Einkommensbeleg per 28. Februar 2020 und entweder ein Beleg der AMS-Leistung oder eine Kopie der Sozialpartnervereinbarung (oder eine Bestätigung des Dienstgebers über die Kurzarbeit/ Kurzarbeitsvereinbarung mit dem Dienstgeber)
- Bei **selbstständig Erwerbstätigen**: Einkommensteuerbescheid 2017 oder aktueller beziehungsweise bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Privatzimmervermietungen der Einheitswertbescheid sowie die Förderzusage des Härtefallfonds der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) beziehungsweise bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Privatzimmervermietungen die Förderzusagen des Härtefallfonds der AMA (Agrarmarkt Austria) bis zu drei Monate
- **Einkommensbelege für den jeweils anderen im Haushalt lebenden Elternteil:**
 - bei **Arbeitslosigkeit/Kurzarbeit** nach dem 28. Februar 2020: Einkommensbeleg per 28. Februar 2020 (= Lohn-/Gehaltszettel Februar) und Beleg der AMS-Leistung beziehungsweise Nachweis über die Kurzarbeit
 - bei **Erwerbstätigkeit**: Einkommensbeleg (= Lohn-/Gehaltszettel) von März 2020 oder aktueller

Konnte der Antrag auch per Post übermittelt werden?

Ja, Anträge konnten unter Verwendung eines eigenen Postantragsformulars mit den erforderlichen Unterlagen auch per Post an die zuständige Fachabteilung des Bundeskanzleramtes übermittelt werden.

Musste Familienbeihilfe bezogen werden?

Ja. Grundvoraussetzung für eine Unterstützung war, dass für mindestens ein im Haushalt lebendes Kind Familienbeihilfe bezogen wurde. Als Stichtag galt der 28. Februar 2020 oder spätestens der Zeitpunkt der Antragstellung.

Beide Elternteile waren betroffen, konnten zwei Anträge gestellt werden?

Nein. Pro Familie konnte nur **ein gemeinsamer Antrag** gestellt werden, der jedoch für beide Elternteile die Belege zum Einkommensverlust beinhaltet. Für den zweiten Elternteil waren nachstehende Unterlagen hochzuladen.

Für die Antragstellung erforderlich:

- bei **Arbeitslosigkeit/Kurzarbeit** nach 28. Februar 2020: Einkommensbeleg per 28. Februar 2020 (= Lohn-/Gehaltszettel Februar) und Beleg der AMS-Leistung beziehungsweise Nachweis über die Kurzarbeit
- bei **Erwerbstätigkeit**: Einkommensbeleg (= Lohn-/Gehaltszettel) von März 2020 oder aktueller beziehungsweise bei Selbstständigen Einkommensteuerbescheid 2017 oder aktueller beziehungsweise bei landwirtschaftlichen Betrieben und Privatzimmervermietungen der Einheitswertbescheid
- bei **Empfang erwerbsbedingter Transfers** (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Alterspension, Wochengeld bei Mutterschutz, Pflegekarenzgeld, Bildungskarenzgeld, Krankengeld): Beleg darüber von März 2020 oder aktueller

Musste jeder Elternteil einen individuellen Antrag stellen?

Nein. Pro Familie konnte nur **ein gemeinsamer Antrag** gestellt werden, der jedoch für beide Elternteile die Belege zum Einkommensverlust beinhaltet. Für den zweiten Elternteil waren nachstehende Unterlagen hochzuladen.

Für die Antragstellung erforderlich:

- bei **Arbeitslosigkeit/Kurzarbeit** nach 28. Februar 2020: Einkommensbeleg per 28. Februar 2020 (= Lohn-/Gehaltszettel Februar) und Beleg der AMS-Leistung beziehungsweise Nachweis über die Kurzarbeit
- bei **Erwerbstätigkeit**: Einkommensbeleg (= Lohn-/Gehaltszettel) von März 2020 oder aktueller beziehungsweise bei Selbstständigen Einkommensteuerbescheid 2017 oder aktueller beziehungsweise bei landwirtschaftlichen Betrieben und Privatzimmervermietungen der Einheitswertbescheid
- bei **Empfang erwerbsbedingter Transfers** (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Alterspension, Wochengeld bei Mutterschutz, Pflegekarenzgeld, Bildungskarenzgeld, Krankengeld): Beleg darüber von März 2020 oder aktueller

Der erste Elternteil war betroffen, der zweite Elternteil aber nicht. Waren Einkommensbelege des zweiten Elternteils nötig?

Ja, auch Einkommensbelege für den zweiten Elternteil, dessen Einkommen nicht infolge der Corona-Krise reduziert wurde, waren hochzuladen.

Wurden im Haushalt lebende Kinder mit Behinderung berücksichtigt?

Alle im Haushalt lebenden Kinder wurden bei der Zuwendungsberechnung entsprechend den Faktoren im Berechnungsschema in den Richtlinien einbezogen.

Welche Anforderungen bestanden hinsichtlich der Kontoverbindung?

Ab 1. Jänner 2021 konnte **jede SEPA-Kontoverbindung** angegeben werden. Es war zudem **keine Kopie der Bankkarte mehr** erforderlich.

Welches Einkommen wurde bei der Einkommensberechnung herangezogen?

Bei der Berechnung der Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds wurden nur die Einkommen der Elternteile im gemeinsamen Haushalt berücksichtigt. Zum Einkommen der Eltern zählten solche aus Erwerbstätigkeit sowie Transferzahlungen aufgrund früherer Erwerbstätigkeit (Arbeitslosengeld, Alterspension, Wochengeld bei Mutterschutz, Pflegekarenzgeld, Bildungskarenzgeld, Krankengeld).

Wurde die Familienbeihilfe zum Einkommen gezählt?

Nein, die Familienbeihilfe wurde bei der Berechnung der Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds nicht in das Einkommen miteingerechnet.

Wurde Kinderbetreuungsgeld zum Einkommen gezählt?

Nein, Kinderbetreuungsgeld wurde bei der Berechnung der Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds nicht in das Einkommen miteingerechnet.

Wurde einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld zum Einkommen gezählt?

Nein, das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld wurde bei der Berechnung der Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds nicht in das Einkommen miteingerechnet.

Wurden Alimente (Unterhaltszahlungen) zum Einkommen gezählt?

Nein, Alimente (Unterhaltszahlungen) wurden bei der Berechnung der Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds nicht in das Einkommen miteingerechnet. Zum Einkommen der Eltern zählten solche aus Erwerbstätigkeit sowie Transferzahlungen aufgrund früherer Erwerbstätigkeit (Arbeitslosengeld, Alterspension, Wochengeld bei Mutterschutz, Pflegekarenzgeld, Bildungskarenzgeld, Krankengeld).

Wurden Unterstützungen aus dem Härtefallfonds der WKÖ zum Einkommen gezählt?

Nein, Unterstützungen aus dem Härtefallfonds wurden bei der Berechnung der Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds nicht in das Einkommen miteingerechnet.

Wurden Prämien oder das 13. und 14. Gehalt (oder anteilmäßige Zahlungen davon) zum Einkommen gezählt?

Nein, diese wurden bei der Berechnung der Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds nicht in das Einkommen miteingerechnet.

Wie hoch war die Zuwendung aus dem Corona-Familienhärtefonds?

Für die Berechnung des Corona-Familienhärtefonds waren drei Parameter entscheidend: die Familienkonstellation (Familienfaktor), die Einkommensobergrenze und der Einkommensverlust.

Die Zuwendung wurde für die Dauer der Einkommensminderung infolge der Corona-Krise, höchstens jedoch für drei Monate gewährt, sofern der Gesamtbetrag 50 Euro überstieg. Das vorherige Einkommen durfte nicht überschritten werden.

1. Der **Familienfaktor** wurde aus der Zusammensetzung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familie gebildet: Faktor 1 für die Antragstellerin oder den Antragsteller, Faktor 0,6 für den zweiten Elternteil, 0,4 für alle Kinder unter 10 Jahren, Faktor 0,6 für alle Kinder zwischen 10 und 15 Jahren, Faktor 0,8 für alle Kinder über 15. Dieser Familienfaktor wurde mit 300 multipliziert und ergab die maximale Zuwendung pro Monat für die jeweilige Familie, höchstens jedoch 1.200 Euro pro Monat.

2. **Einkommensobergrenze:** Zuwendungen wurden nicht gewährt, wenn die Einkommensgrenze nach Familiengröße überschritten wurde. Die Einkommensgrenzen (Beträge netto) waren wie folgt:

- Einelternhaushalt + 1 Kind: 1.600,00 Euro
- Einelternhaushalt + 2 Kinder: 2.000,00 Euro
- Einelternhaushalt + mehr Kinder: 2.800,00 Euro
- Paar + 1 Kind: 2.400,00 Euro
- Paar + 2 Kinder: 2.800,00 Euro
- Paar + mehr Kinder: 3.600,00 Euro

3. Der **Einkommensverlust** wurde bei Unselbstständigen anhand des Einkommensbelegs per 28. Februar 2020 und des Belegs der AMS-Leistung beziehungsweise der Kurzarbeitsvereinbarung berechnet.

Berechnung bei Selbstständigen

Anders als bei Unselbstständigen kann bei Selbstständigen der tatsächliche Einkommensverlust erst viel später (im Nachhinein aufgrund des Einkommensteuerbescheides) berechnet werden. Da es jedoch das vorrangige Ziel des Corona-Familienhärtefonds war, eine möglichst zeitnahe finanzielle Unterstützung in der Krisensituation sicherzustellen, wurde bei Selbstständigen, bei denen der konkrete Einkommensverlust noch nicht feststand, – abhängig von der konkreten Familienkonstellation des Antragstellers – eine pauschale Berechnung angewandt.

Wie wurde das Einkommen vor der Corona-Krise und der Einkommensverlust von Betreibenden einer Land- und Forstwirtschaft und einer landwirtschaftlichen Zimmervermietung berechnet?

Aufgrund einer Erweiterung des Personenkreises waren seit 1. Jänner 2021 alle natürlichen Personen im Sinne des § 1 Absatz 1 Härtefallfondsgesetz erfasst. Die Antragstellung stand daher bis 30. Juni 2021 auch Betreibenden einer Land- und Forstwirtschaft sowie einer landwirtschaftlichen Zimmervermietung offen.

Bei den Zuwendungen aus dem Corona-Familienhärtefonds handelt es sich um individuelle Unterstützungsleistungen. Für die Berechnung der Zuwendungen aller Antragstellenden waren grundsätzlich drei Parameter entscheidend: die Familienkonstellation, die Einkommensobergrenze und der Einkommensverlust. Das

Ergebnis der Faktorenberechnung entsprach nicht automatisch der monatlichen Zuwendungshöhe aus dem Corona-Familienhärtefonds.

Für die Berechnung des Einkommensverlustes und des Einkommens vor der Corona-Krise für Betreibende einer Land- und Forstwirtschaft und einer landwirtschaftlichen Zimmervermietung waren der Einheitswertbescheid und Förderzusagen des Härtefallfonds der AMA (Agrarmarkt Austria) bis zu drei Monate einzureichen.

Auf Basis des Einheitswerts wurde analog zur Berechnung der Versicherungsbeiträge durch die Bauernsozialversicherung und unter Einbeziehung einer durchschnittlichen Abgabenquote ein fiktives Einkommen vor und während der Corona-Krise ermittelt. Diese Berechnungsweise wurde gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer und dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erarbeitet.

Der mittels Bescheid festgesetzte Einheitswert wurde daher als zentraler Richtwert bei der Berechnung des monatlichen Einkommensverlustes von Betreibenden einer Land- und Forstwirtschaft oder einer landwirtschaftlichen Zimmervermietung herangezogen, um eine faire und gleichberechtigte Berechnung von Anträgen aus diesem Personenkreis sicherzustellen.

Wie lange wurde die Zuwendung gewährt?

Wenn die Voraussetzungen erfüllt waren, wurde eine einmalige Zuwendung für den Zeitraum der Einkommensreduktion aufgrund der Corona-Krise – **höchstens** jedoch für **drei Monate** – gewährt.

Wie hoch durfte das aktuelle Familieneinkommen sein, um eine Zuwendung aus dem Corona-Familienhärtefonds erhalten zu können?

Eine Zuwendung aus dem Corona-Familienhärtefonds konnte gewährt werden, wenn nachstehende Einkommensgrenzen nach Familiengröße nicht überschritten wurden. Hierfür wurde das aktuelle **Netto-Familieneinkommen** (das durch die Corona-Krise verminderte Einkommen) herangezogen:

- Haushalt mit einem Elternteil + 1 Kind: 1.600,00 Euro
- Haushalt mit einem Elternteil + 2 Kinder: 2.000,00 Euro
- Haushalt mit einem Elternteil + 3 und mehr Kinder: 2.800,00 Euro
- Haushalt mit Elternpaar + 1 Kind: 2.400,00 Euro

- Haushalt mit Elternpaar + 2 Kinder: 2.800,00 Euro
- Haushalt mit Elternpaar + 3 oder mehr Kinder: 3.600,00 Euro

Konnte jemand, der schon vor dem 28. Februar 2020 arbeitslos wurde, dennoch eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds erhalten?

Stichtag für eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds war der 28. Februar 2020. Das bedeutet, dass mindestens ein Elternteil bis 28. Februar 2020 beschäftigt sein musste, um eine Unterstützung zu erhalten. Der Corona-Familienhärtefonds war ausschließlich als Unterstützung zur Bewältigung der finanziellen Schwierigkeiten, die in direktem Zusammenhang mit der Corona-Krise entstanden sind, gedacht.

Wenn aber der andere im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteil eine Einkommensreduktion aufgrund der Corona-Krise erlitten hatte, war eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds möglich.

Konnten getrennt lebende Elternteile ebenso um eine Zuwendung ansuchen?

Nur der Elternteil, der im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebte, für das Familienbeihilfe bezogen wurde und der aufgrund der Corona-Krise eine Einkommensreduktion erlitten hatte, konnte eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds erhalten.

Konnten bis 28. Februar 2020 geringfügig beschäftigte und aufgrund der Corona-Krise arbeitslos gewordene Elternteile eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds erhalten?

Nein. Geringfügig Beschäftigte sind nicht arbeitslosenversichert und können nicht in Kurzarbeit gehen. Voraussetzung für eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds war bei unselbstständig Beschäftigten jedoch, dass sie in Folge der Corona-Krise entweder arbeitslos im Sinne des § 12 AIVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz) waren oder in Corona-Kurzarbeit gemeldet wurden.

Wenn aber der andere im gemeinsamen Haushalt lebende Elternteil eine Einkommensreduktion aufgrund der Corona-Krise erlitten hatte (durch Arbeitslosigkeit gemäß § 12 AIVG, Corona-Kurzarbeit, als Selbstständiger oder Selbstständige durch Bezug

einer Förderung aus dem Härtefallfonds der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) oder Land-/Forstwirt beziehungsweise -wirtin beziehungsweise Privatzimmervermieter/in durch Bezug einer Förderung aus dem Härtefallfonds der Agrarmarkt Austria (AMA)), war eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds möglich.

Konnten Elternteile, die Sozialhilfe/Mindestsicherung bezogen, eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds erhalten?

Nein. Es fehlte das Erfordernis der Einkommensreduktion in Folge der Corona-Krise. Der Corona-Familienhärtefonds war ausschließlich als Unterstützung zur Bewältigung der finanziellen Schwierigkeiten gedacht, die in direktem Zusammenhang mit der Corona-Krise entstanden sind.

Wurde mein Antrag an den Familienhärteausgleich weitergeleitet, wenn ich die Voraussetzungen für den Corona-Familienhärtefonds nicht erfüllte?

Nein. Wenn die Voraussetzungen (insbesondere der Bezug von Familienbeihilfe) nicht erfüllt waren, erfolgte eine diesbezügliche Mitteilung. Eine Weiterleitung an den Familienhärteausgleich war aufgrund der unterschiedlichen Antragserfordernisse nicht möglich.

Eine finanzielle Unterstützung (Überbrückungshilfe, keine laufenden Geldzuwendungen zum Lebensunterhalt) aus dem regulären Familienhärteausgleich kann zur Beseitigung oder Milderung einer Notsituation gewährt werden, wenn:

- eine unverschuldete finanzielle Notsituation vorliegt, die durch ein besonderes Ereignis (Krankheit, Behinderung, Todesfall...) ausgelöst wurde
- Familienbeihilfe bezogen wird
- österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist (Zuwendungen sind auch an EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, Flüchtlinge, Staatenlose und Drittstaatsangehörige möglich)
- alle anderen Möglichkeiten nicht ausreichen (Unterhaltsanspruch, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe etc.)

Wurden Antragstellende benachrichtigt, wenn deren Antrag unvollständig war?

Ja. Antragstellende wurden selbstverständlich ehestmöglich benachrichtigt und um Nachreichung der fehlenden Unterlagen gebeten.

Wurden Antragstellende benachrichtigt, wenn deren Antrag abgelehnt wurde?

Ja. Waren die Voraussetzungen für eine Zuwendung aus dem Corona-Familienhärtefonds nicht erfüllt, wurden Antragstellende via E-Mail oder postalisch benachrichtigt.

Wurden Antragstellende benachrichtigt, wenn deren Antrag genehmigt wurde?

Ja. Nach Genehmigung des Antrages wurden Antragstellende via E-Mail oder postalisch über die Höhe der Zuwendung informiert.

Letzte Aktualisierung: 1. Juli 2021